



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 13. Katholiken in Lemgo im ersten und zweiten Drittel des 18.
Jahrhunderts

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

heimische Geheime Rat und Droft zu Rinteln, Friedrich August von Westphalen.¹⁾ Infolgedessen verließ die Witwe Heidelbeck und zog mit ihren Töchtern und ihrem Hausgeistlichen nach Lemgo. Für ihre und ihrer Töchter Ansprüche an Heidelbeck wurde sie durch Vertrag vom 18. April 1776 mit 13 000 Talern abgefunden.

§ 13.

Katholiken in Lemgo im ersten und zweiten Drittel des
18. Jahrhunderts.

Was nun Lemgo anbetrifft, so gab es hier damals zwar schon einige katholische Familien; indes wurde doch erst die Niederlassung der Frau von Westphalen der Hauptkeim zum Wiedererstehen einer katholischen Gemeinde. Bis dahin stand den Katholiken im Lemgo, so lange sie vom Landesherrn geduldet wurden, auf Grund des Westfälischen Friedens das *ius domesticae devotionis*, das Recht der Hausandacht zu. Dieses Recht konnte nach einem weiter unten zu erwähnenden Rechtsgutachten der juristischen Fakultät zu Rinteln geübt werden „durch Lesen Gottseelicher Bücher, Gebetter und erbaulicher Lieder, jedoch ohne Concurrenz [Mitwirkung] eines ordinierten Geistlichen oder Priesters, oder Austheilung der Sacramenten“; auch durften nur die Mitglieder ein und derselben Familie an der Hausandacht teilnehmen, nicht auch Mitglieder anderer Familien. In der Ausübung dieses Rechtes wurden die katholischen Familien nicht gehindert. Bereits im Jahre 1727 wandten sich neun katholische Bürger Lemgos, nämlich „Frike Kanne, Johan Jürgen Balensiek, Jürgen Pöpe, Jobst Schäper, Dietrich Nolte, Peter Cornelius Schäffer, Conradt Klocke, Ludwig Rodt, Daniel Lücke“, zugleich namens ebensovieler katholischer Frauen, an den Magistrat und baten um die Gnade und Freiheit, ihren Gottesdienst nach ihrer Kirchenordnung und Gewohnheit allhier in der Stadt, etwa in einem Hause auf einer Kammer, durch einen Priester halten lassen zu dürfen; es sei zu

¹⁾ Jetzt sind auch diese beiden Linien ausgestorben. Im Jahre 1839 verkaufte der Oberleutnant Wilhelm Franz von Westphalen zu Tempelburg in Pommern das Gut Heidelbeck, nachdem es gegen Zahlung von 12 000 Talern allodifiziert worden, für 42 000 Taler an die lippische Landesherrschaft.

beklagen, daß sie einen so weiten Weg zur Kirche gehen müßten; die einen gingen hierhin, die andern dorthin, gleichwie irrende Schafe, die keinen Hirten oder Führer hätten; das Kirchengehen geschehe leider wenig, und auch die Tafel des gekreuzigten Jesu werde oft vergessen; vorm Jahr, in der grassierenden Krankheit, seien einige ohne Beicht und Kommunion dahingestorben aus der Ursache, daß der Priester so weit von der Hand sei. — Am 6. April 1728 bat Peter Kornelius Schaffer aufs neue die „HochEdelgebohren. Best. und Hochgelahrten wie auch woll Ehrenvesten, wollweyßen und Fürsichtigen Herren Bürgermeistere und Rächte“ um jene Freiheit, jedoch nur für die vornehmsten Festtage; und am 20. April desselben Jahres baten wieder sechs der obengenannten Bürger, ihren Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Stille in ihren Häusern halten und sich durch einen Priester das hl. Abendmahl reichen lassen zu dürfen; auch die Juden erfreuten sich solcher Freiheit, hätten hier sogar eine Schule.¹⁾

Bei den Akten findet sich nichts über eine Antwort; falls eine solche gegeben wurde, lautete sie jedenfalls ablehnend, da noch im Jahre 1775 der Magistrat ausdrücklich hervorhebt, daß bis dahin die Katholiken in Lemgo nur das Recht der Hausandacht nach Maßgabe des Westfälischen Friedens besessen hätten. Katholiken unter solchen Verhältnissen werden immer schließlich entweder anderswohin ziehen, wo sie leichter ihren religiösen Pflichten nachleben können, oder im Glauben erkalten. Tatsächlich finden wir denn auch 50 Jahre später fast keinen der obigen Namen unter den Katholiken Lemgos.

Am 6. August desselben Jahres 1728 starb in Lemgo im Beisein des Missionars Pater Daniel Leestenmacher aus Herford nach Empfang der hl. Sterbesakramente Wilhelmine Tilhen geb. Besserer, die Frau des Majors Nevelin Ulrich Tilhen, und wurde am 9. August „auf eine extraordinaire Art und Weise“ beigesetzt. Der Mann (Lutheraner) versprach, jedenfalls auf einen von seiner Frau geäußerten Wunsch, an die Komturei-Kapelle in Herford 20 Taler zu zahlen, bis zur wirklichen Zahlung aber jährlich einen Taler Zinsen zu entrichten, auf daß alljährlich 2 Messen

¹⁾ Registratur der Stadt Lemgo.

gelesen würden, die eine für die Verstorbenen, die andere für die Lebenden der Familie. Im Jahre 1730 ist das Stiftungskapital auch gezahlt worden.

Nach Aufzeichnungen des Karl Dietrich Jasper über seine Familie ließ sich Johann Theodor Jasper, welcher 1720 in Münster in der Ueberwasserpfarre geboren war, 1746 in Lemgo in dem Krugschen, später Glänzerschen Hause im Rampendahle als Goldschmidt nieder, desgleichen 1766 sein Vetter Johann Heinrich Jasper in dem kleinen Benzlerschen Hause auf der Mittelstraße. Auch eine Familie Samer, sowie zwei Familien Bolzau (Gebrüder Simon und Andreas Bolzau) siedelten sich um die Zeit des siebenjährigen Krieges (1756—1763) in Lemgo an. Von anderen, besonders alleinstehenden Personen, sind keine Namen bekannt. Zum Gottesdienste ging man, wie schon berichtet, zeitweilig nach Papenhäusen, und, seitdem dort der katholische Hausgottesdienst um 1770 aufgehört hatte, wieder nach Herford, bis sich durch die Niederlassung der Witwe von Westphalen die gottesdienstlichen Verhältnisse günstiger gestalteten.

§ 14.

Katholischer Hausgottesdienst in Lemgo im Hause der Freifrau von Westphalen, seit 1774.

Als Franz Jobst Gottfried von Westphalen zu Heidelberg im März 1774 ohne männliche Nachkommenschaft gestorben war, faßte die Witwe, wie bereits erwähnt, den Plan, nach Lemgo zu ziehen. Hier kaufte sie von der Witwe des Anton Heinrich Benzler deren an der Mittelstraße gelegenes Haus nebst Hofraum und Scheuer (jetzt in Besitz des Schuhmachermeisters Ernst Kuhlmann, Nikolai-Bauerschaft Nr. 41) und wandte sich an den Magistrat mit dem Ansuchen, die auf dem Hause haftenden bürgerlichen Abgaben und Lasten auf ein Gewisses zu bestimmen und ihr die ihr von gnädigster Landesherrschaft erlaubte Ausübung ihres Gottesdienstes und die Haltung eines römisch-katholischen Geistlichen auch in dem erwähnten Hause zu gestatten. Es kam dann am 24. August 1774 zu einem beiderseits unterzeichneten schriftlichen Vergleich; darin wird hinsichtlich der Religionsübung